

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schwartauer Werke GmbH & Co. KGaA (Stand März 2017)

## § 1

### Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Sie haben auch Gültigkeit für etwaige Folgeaufträge, auch wenn dort eine ausdrückliche Bezugnahme nicht erfolgt; über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (2) Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 Abs. 1 BGB.

## § 2

### Vertragsschluss – Subunternehmer - Datenschutz

- (1) Ein Kaufvertrag kommt zustande, sobald uns a) die Auftragsbestätigung per Postweg mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Datum des Lieferanten zugesandt wird, oder b) wir per Email eine Auftragsbestätigung erhalten oder c) unser Auftrag auf andere Weise als durch Rücksendung der Auftragsbestätigung angenommen wird. An unseren Auftrag (Vertragsangebot) sind wir 14 Tage gebunden.
- (2) Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) übermitteln.

## § 3

### Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich sämtliche Preise als Festpreise exklusive Umsatzsteuer und einschließlich Verpackung, etwaig anfallender Zölle und Lieferung „frei Haus“ an die von uns angegebenen Bestimmungsorte. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (5) Wir behalten uns vor, die Zahlungsabwicklung über eine zentralregulierende Bank / Unternehmen vornehmen zu lassen. Hierfür gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen der Vereinbarung für Zentralregulierung mit Dekredere.

## § 4

### Lieferung – Lieferzeit – Lieferumfang – Pauschaler Schadensersatz – Beschaffungsrisiko – Gefahrtragung

- (1) Die im Auftrag angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt der zu ersetzende Schaden pauschal 30% des Kaufpreises, es sei denn, dass wir einen höheren oder der Lieferant einen niedrigeren Schaden nachweisen. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Mangels abweichender Vereinbarung trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
- (5) Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Lieferanten an den im Auftrag bezeichneten Bestimmungsort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Sofern eine Abnahme vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- (6) Jeder Lieferung sind Begleitpapiere beizufügen, aus denen Bestellnummer, Bestelldatum, unsere Materialnummer, genaue Produktbezeichnung, genaue Liefermenge und Anzahl der Verpackungseinheiten deutlich zu entnehmen sind. In jedem Schriftwechsel sind Bestellnummer und Bestelldatum zu vermerken. Bei Rohstoffen und Primär-Packstoffen muss jedes Gebinde mit einer Chargen-Kennzeichnung versehen sein. Diese muss sich auch in den Lieferscheinen wiederfinden. Bei vollständigem oder teilweise Fehlen der Begleitpapiere sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (7) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung auf neuen oder neuwertigen 800 x 1.200mm Euro-Paletten zu erfolgen. Der Lieferant ist zur Versicherung des Transports auf seine Kosten verpflichtet.

## § 5

### Mängeluntersuchung – Mängelhaftung – Verjährungsfrist

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Artikel, die der Verpflichtung unterliegen, mit Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum ausgezeichnet zu sein, wird der Lieferant so zeitig ausliefern, dass uns eine angemessene Restlaufzeit verbleibt. Fehlt an dem Liefergegenstand sowie im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung ein deutlicher Hinweis auf besondere Lagerbedingungen, so führt eine unsachgemäße Lagerung nur bei zumindest grober Fahrlässigkeit zum Verlust der Sachmängelansprüche hinsichtlich des Lagerschadens.
- (3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht. Bei Lieferung größerer Mengen identischer Waren und/oder erforderlicher Zerstörung der Originalverpackung für die Untersuchung der Ware gilt unsere Untersuchungspflicht nach § 377 HGB durch die Untersuchung von Stichproben als erfüllt, sofern die Stichproben geeignet sind, Aufschluss über die Beschaffenheit der gesamten gelieferten Ware zu geben.
- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## § 6

### Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion

ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **§ 7**

### **Geheimhaltung – Eigentumssicherung – Rechte Dritter**

(1) Der Lieferant und seine Mitarbeiter und Vertreter haben Verschwiegenheit über unsere Aufträge zu wahren. Dem Lieferanten von uns übermittelte Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Es ist dem Lieferanten insbesondere nicht gestattet, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Bestellungen oder unsere Firma zu Werbezwecken zu verwenden.

(2) Alle Angaben, Unterlagen, Materialien, Werkzeuge, Lithos etc., die dem Lieferanten bekanntgegeben bzw. übersandt werden, dürfen vom Lieferanten nicht für vertragsfremde Zwecke verwandt oder Dritten zugänglich oder überlassen werden. Sie bleiben stets unser Eigentum. Für den Fall, dass solche Unterlagen oder Gegenstände entsprechend besonderer Vereinbarungen vom Lieferanten auf unsere Kosten angeschafft werden, sind sich die Parteien bereits jetzt einig, dass sie unmittelbar in unser Eigentum übergehen. Der Lieferant verwahrt solche Unterlagen und Gegenstände für uns mit kaufmännischer Sorgfalt. Auf Verlangen sind sie samt allen Reproduktionen herauszugeben. Kommt es nicht zur Ausführung des Auftrags, so hat sie der Lieferant ohne Aufforderung auszuhandigen.

(3) Ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits dürfen Rechte oder Ansprüche mit Ausnahme aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und uns nicht auf Dritte übertragen oder verpfändet werden. Andere Formen des Eigentumsvorbehaltes als der einfache Eigentumsvorbehalt des Lieferanten und die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines branchenüblich ausgestalteten, verlängerten Eigentumsvorbehaltes sind ausgeschlossen.

(4) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(5) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(6) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **§ 8**

### **Umweltschutz – Compliance – Sicherheit**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen nationalen wie europarechtlichen Bestimmungen (insbesondere Umweltschutz, Arbeitsschutz, Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Verordnung über gefährliche Stoffe etc.) einzuhalten. Wir sind berechtigt, die Einhaltung dieser Regelungen durch ein entsprechendes Audit zu überprüfen.

(2) Der Lieferant wird bei der Herstellung und Lieferung der Ware darauf achten, dass die Umweltbeeinträchtigungen so gering wie möglich sind, auch hinsichtlich späterer Verwendung und Entsorgung (Kreislaufwirtschaft).

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf den Menschen zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen unter anderem den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

(4) Wenn der Lieferant einen Kartellverstoß im Sinne von § 33 Abs. 1 GWB begangen hat, hat er 10 v. H. des Kaufpreises an uns zu zahlen, es sei denn, dass das Fehlen eines Schadens oder ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von uns bleiben unberührt.

(5) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern. Die Mitarbeiter des Lieferanten und/oder dessen Beauftragte sind mit den notwendigen Sicherheitsutensilien (Warnwesten, Sicherheitsschuhe etc.) auszustatten. Sofern der Lieferant Arbeiten auf unserem Betriebsgelände durchführt, sind die einschlägigen Anweisungen und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Bei einer Verletzung der im Vorfeld einer Beauftragung erläuterten Hygiene- und Sicherheitsvorschriften durch den Lieferanten kann eine Aufwandspauschale für die interne Bearbeitung in Höhe von 100 € geltend gemacht werden.

## **§ 9**

### **Qualitäts- und Hygienesicherung – Rückverfolgbarkeit**

(1) Der Lieferant hat die Einhaltung der vereinbarten Spezifikation durch ein Qualitätssicherungssystem zu gewährleisten. Dieses System ist nach dem neuesten Stand der Technik einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen insbesondere über seine Qualitätsprüfung zu erstellen, die er uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen hat.

(2) Der Lieferant hat Fertigungsunterlagen zu erstellen und anzuwenden, die eine reproduzierbare und rückverfolgbare Herstellung und Prüfung des Liefergegenstandes sicherstellen.

(3) Der Lieferant räumt uns und/oder von uns Beauftragte ein Zugangsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen während der üblichen Geschäftszeiten ein. Außerdem willigt er hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns und/oder von uns Beauftragte ein.

(4) Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen ist, sind wir auch zu unangemeldeten Kontrollen zwecks Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Der Lieferant trägt die Kosten des Qualitätsaudits, sofern durch eine schwerwiegende Reklamation die Einhaltung der spezifizierten Qualität durch den Lieferanten ernsthaft in Frage gestellt ist.

(5) Im Rahmen unserer Rechtsausübung gemäß Abs. 1 bis 4 ist der Lieferant zur Offenbarung von Betriebsgeheimnissen nicht verpflichtet.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel – Gerichtsstand – Rechtswahl**

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.